

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2429
Urteil Nr. 12/2003 vom 22. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 346 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. April 2002 in Sachen B. de Liedekerke Beaufort, dessen Ausfertigung am 30. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 346 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Folge hat,

- daß im Falle des Widerrufs der Adoption hinsichtlich des Adoptierenden oder der beiden adoptierenden Ehegatten oder im Todesfalle des Adoptierenden oder der beiden adoptierenden beziehungsweise volladoptierenden Ehegatten eine erneute Adoption nur erlaubt ist, solange der Adoptierte minderjährig ist;

- daß im Falle des Widerrufs der Adoption hinsichtlich eines der adoptierenden Ehegatten oder im Todesfalle eines der adoptierenden beziehungsweise volladoptierenden Ehegatten eine erneute Adoption unabhängig vom Alter des Adoptierten nur dann erlaubt ist, wenn der neue Adoptierende mit dem anderen Ehegatten verheiratet ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Gegenstand der präjudiziellen Frage sind der zweite und dritte Absatz von Artikel 346 des Zivilgesetzbuches; dieser Artikel lautet:

« Keiner darf von mehreren Personen adoptiert werden, es sei denn von zwei Ehegatten.

Im Falle des Widerrufs der Adoption hinsichtlich des Adoptierenden oder der beiden adoptierenden Ehegatten oder im Todesfalle des Adoptierenden oder der beiden adoptierenden beziehungsweise volladoptierenden Ehegatten ist eine erneute Adoption jedoch erlaubt, solange der Adoptierte minderjährig ist.

Im Falle des Widerrufs der Adoption hinsichtlich eines der adoptierenden Ehegatten oder im Todesfalle eines der adoptierenden beziehungsweise volladoptierenden Ehegatten kann der Betreffende gegebenenfalls erneut von dem adoptiert werden, mit dem der andere Ehegatte wiederverheiratet ist, und dies unabhängig vom Alter des Adoptierten. »

B.2. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß eine Person, die schon adoptiert wurde, nicht noch wieder adoptiert werden kann, es sei denn im Todesfalle eines oder beider Adoptierenden oder im Falle des Widerrufs der Adoption; wenn die erste Adoption durch Ehegatten erfolgte und hinsichtlich eines Ehegatten widerrufen wird oder wenn die adoptierenden Ehegatten beide verstorben sind, ist eine erneute Adoption nur bei Minderjährigkeit des Adoptierten möglich; wenn der Adoptierte volljährig ist, ist eine erneute Adoption nur möglich, wenn die erste Adoption durch Ehegatten erfolgte, von denen der eine verstorben ist, oder wenn hinsichtlich eines von ihnen die Adoption widerrufen wurde und wenn der neue Adoptierende der neue Ehepartner des anderen Ehegatten ist.

B.3. Im ersten Teil der präjudiziellen Frage fragt der Verweisungsrichter den Hof, ob der zweite Absatz der beanstandeten Bestimmung einen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung deshalb unvereinbaren Behandlungsunterschied zwischen Volljährigen und Minderjährigen einführt, weil nur Letztgenannte erneut adoptiert werden können, wenn eine erste Adoption erfolgt war, aber hinsichtlich des Adoptierenden oder beider adoptierenden Ehegatten widerrufen wurde oder wenn der Adoptierende oder beide adoptierenden Ehegatten verstarben.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf dem Umstand, ob der Adoptierte voll- oder minderjährig ist.

B.6. Indem der Gesetzgeber in den Artikeln 346 und 368 § 3 des Zivilgesetzbuches aufeinanderfolgende Adoptionen ausgeschlossen hat, hat er die Stabilität der verwandtschaftlichen Beziehungen und des familiären Umfelds des Adoptierten absichern wollen.

Der Gesetzgeber wollte mit der Adoption einem Kind die Möglichkeit geben, sich « in einem Umfeld [zu integrieren], in dem verwandtschaftliche, mit der biologischen Abstammung vergleichbare Beziehungen entstehen können » (*Parl. Dok.*, Senat, 1985-1986, Nr. 256-2, S. 65), und er war der Auffassung, daß der Sinn der Adoption nicht darin bestand, Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, nacheinander in verschiedene Familien sich einzunisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 358, SS. 69 und 70).

B.7. Das beanstandete Verbot ist hinsichtlich solcher Zielsetzungen sachdienlich, da der Gesetzgeber, ohne in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte der interessierten Personen einzugreifen, der Auffassung sein konnte, daß es nicht gerechtfertigt war, die Person, die schon den durch diese Adoption gebotenen Schutz genossen hatte und schon in ein familiäres Umfeld aufgenommen worden war und da erwachsen werden konnte, dafür wieder in Betracht ziehen zu müssen, mit dem Risiko, Konflikte zwischen den Familien auszulösen.

B.8. Der erste Teil der Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.9. Im zweiten Teil der präjudiziellen Frage fragt der Verweisungsrichter den Hof, ob der dritte Absatz der beanstandeten Bestimmung einen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbaren Behandlungsunterschied zwischen Adoptierenden einführt, indem er, wenn die erste Adoption durch Ehegatten erfolgte, von denen einer verstorben ist, oder wenn die Adoption hinsichtlich eines von ihnen widerrufen wurde, eine erneute Adoption nur durch den neuen Ehegatten des anderen Ehegatten ermöglicht.

B.10. Dieser Teil der Frage bezieht sich auf den Fall, in dem einer der beiden ursprünglich miteinander verheirateten Adoptierenden verstorben ist oder in dem die Adoption hinsichtlich eines von ihnen widerrufen wurde, während die Adoption durch den anderen Ehegatten unverändert bestehen bleibt.

Aus dem Verweisungsbeschluß wird aber ersichtlich, daß in der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter die zwei ursprünglichen Adoptierenden verstorben sind. Das Beantworten des zweiten Teils der präjudiziellen Frage kann unter diesen Umständen für die Beilegung des vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfalls nicht sachdienlich sein.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 346 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß im Falle des Widerrufs der Adoption hinsichtlich des Adoptierenden oder der beiden adoptierenden Ehegatten oder im Todesfalle des Adoptierenden oder der beiden adoptierenden bzw. volladoptierenden Ehegatten eine erneute Adoption nur erlaubt ist, solange der Adoptierte minderjährig ist.

- Der zweite Teil der Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior